

Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)

Der Landkreis Rosenheim erlässt aufgrund Art. 14 a in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1

Sitzungen des Kreistages

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Kreistages, an der sie teilgenommen haben, Entschädigungen.
- (2) ¹Als Entschädigung wird ein Sitzungsgeld von 75,-- Euro je Sitzungstag gezahlt; als Nachweis der Teilnahme gilt die unterschriftliche Eintragung des Kreistagsmitglieds in die Anwesenheitsliste. ²Durch das Sitzungsgeld nach Satz 1 sind auch Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort abgegolten, soweit dieser sich innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim befindet.
- (3) ¹Neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den ihnen durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. ²Diese Ersatzleistung kann unmittelbar an den Arbeitgeber bezahlt werden, wenn die Gehalts- oder Lohnzahlung wegen der Teilnahme an der Sitzung nicht gekürzt worden ist und der Arbeitgeber die Erstattung dieser Kosten (einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung) verlangt.
- (4) ¹Selbständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an der Sitzung entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung von 15,-- Euro je Stunde Sitzungsdauer, höchstens jedoch für zehn Stunden je Tag. ²Zur Sitzungsdauer zählen als Wegzeiten je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. ³Zu den selbständig Tätigen im Sinne dieser Bestimmung zählt, wer freiberuflich tätig ist oder aufgrund seiner selbständigen Tätigkeit der

steuerlichen Veranlagung unterliegt. ⁴Im Zweifelsfall ist hierüber eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

- (5) ¹Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben (z. B. Personen, die ihren eigenen Haushalt überwiegend betreuen, Studentinnen oder Studenten), denen aber durch die Teilnahme an der Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15,- Euro je Stunde Sitzungsdauer, höchstens jedoch für zehn Stunden am Tag. ²Zur Sitzungsdauer zählen als Wegezeiten je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Satz 1 ist glaubhaft zu machen. ⁴Personen, denen kein Verdienstausfall entsteht oder die nicht mehr berufstätig sind, können keine Entschädigung nach Satz 1 erhalten.
- (6) ¹Die Entschädigungen nach Abs. 3 bis 5 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Die Zahlung erfolgt erstmals für die Sitzung, die vor Eingang des Antrages stattgefunden hat.

§ 2

Sonstige Dienstgeschäfte von Kreistagsmitgliedern

- (1) ¹Die in § 1 genannten Entschädigungen erhalten auch Kreistagsmitglieder, die im Auftrag der Kreisorgane (Kreistag, Ausschüsse, Landrat) an Sitzungen anderer Gremien (z. B. Versammlungen von Zweckverbänden, Verwaltungsratssitzungen von Gesellschaften u. ä.) teilnehmen, sonstige Dienstgeschäfte im Auftrag des Landkreises erledigen oder auf Ersuchen des Landrats an Besprechungen teilnehmen. ²Die vom Landkreis zu zahlende Entschädigung vermindert sich insoweit, als Kreistagsmitglieder für die Sitzungsteilnahme oder das Dienstgeschäft von Dritten eine Vergütung erhalten. ³Die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder, die in diesen Fällen als gewählte oder bestellte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrats tätig werden, richten sich nach den jeweiligen Beschlüssen des Kreistages.
- (2) ¹Finden Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder die in Abs. 1 genannten Sitzungen, sonstige Dienstgeschäfte und Besprechungen außerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim statt, werden die Kosten der Fahrt zwischen Wohnort und Sitzungsort

erstattet, soweit nicht Sammelbeförderung durch den Landkreis sichergestellt wird. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der zweiten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

- (3) ¹Der Auftrag zur Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien oder zur Erledigung von Dienstgeschäften einschließlich der Teilnahme an Besprechungen wird vom Landrat schriftlich erteilt. ²Ein schriftlicher Auftrag ist nicht erforderlich, wenn das Kreistagsmitglied zu Sitzungen anderer Gremien, denen es auf Grund seiner Mitgliedschaft im Kreistag angehört, schriftlich geladen wird. ³Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats sind keine schriftlichen Aufträge erforderlich.

§ 3

Fraktionssitzungen

- (1) ¹Bei Teilnahme eines Kreistagsmitglieds an jährlich bis zu elf Sitzungen von Fraktionen oder von Ausschussgemeinschaften im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO, die der Vorbereitung einer Kreistagssitzung oder einer Kreisausschusssitzung dienen, wird – sofern diese Sitzungen nicht am gleichen Tag wie die Kreistagssitzung oder eine andere Sitzung von Ausschüssen des Kreistages Rosenheim stattfindet – je Sitzung der Fraktion oder Ausschussgemeinschaft ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 gezahlt. ²Als Nachweis für den Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung für die Teilnahme an diesen Sitzungen dient die unterschriebene Eintragung in die Anwesenheitsliste.
- (2) Das Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 wird auch Kreistagsmitgliedern gezahlt, die keiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehören, wenn sie entweder an Sitzungen einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft teilnehmen (hospitieren) oder selbst Sitzungen abhalten, bei denen mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind und diese sich verpflichtet haben, fraktionsähnliche Arbeit zu leisten.
- (3) Der Kreistag kann beschließen, dass weitere Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften als vergütungsfähig im Sinne von Abs. 1 anerkannt werden.

§ 4

Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind bei den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages für deren Mitglieder entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Sozialhilfeausschusses und des Jugendhilfeausschusses erhalten die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 unabhängig davon, ob es sich um Kreisbürgerinnen oder Kreisbürger, stimmberechtigte oder beratende Mitglieder handelt. ²Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die diesen Ausschüssen kraft ihres Amtes als Beamtinnen oder Beamte oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören; diese Ausschussmitglieder werden nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes entschädigt, falls sie von ihren Dienststellen keine Reisekosten erhalten.
- (3) ¹Werden bei der Einberufung einer Ausschusssitzung auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder ausdrücklich gebeten, an der Sitzung teilzunehmen, erhalten sie im Falle ihrer Teilnahme die Entschädigungen nach den §§ 1, 2 und 3. ²Sofern die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder nur nachrichtlich von einer Sitzung unterrichtet werden, erhalten sie im Falle ihrer Teilnahme keine Entschädigung, es sei denn, sie vertreten ein Ausschussmitglied.

§ 5

Sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) ¹Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 gelten entsprechend für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, beigezogene Sachverständige und andere Personen, die nicht Kreistagsmitglieder sind, soweit ihre Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, an Besprechungen und sonstigen Dienstgeschäften nicht zu ihrem Aufgabenbereich kraft Amtes gehört. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Personen, deren Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder durch Beschlüsse des Kreistages oder seiner Ausschüsse geregelt ist.

§ 6

Bestellte weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats

- (1) ¹Die bestellten weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von jeweils 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung nach Satz 1 sind auch Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Vertretungsort abgegolten, soweit dieser sich innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim befindet.

- (2) ¹Die bestellten weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats erhalten für Vertretungen außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen die bestellten weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats angehören, werden die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 gezahlt.

§ 7

Vorsitzende der Kreistagsfraktionen

- (1) ¹Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen im Sinne des § 29 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Rosenheim und die Vorsitzenden von Ausschussgemeinschaften erhalten monatlich eine Entschädigung in Höhe von 10,-- Euro je Mitglied und einen einheitlichen Sockelbetrag von 30,-- Euro. ²Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft am 1. Januar eines jeden Jahres, sowie im Wahljahr am 1. Mai.

- (2) Kreisrätinnen oder Kreisräte, die keine Fraktion bilden können, die aber an Sitzungen von Kreistagsfraktionen oder Ausschussgemeinschaften teilnehmen, werden als Fraktionsmitglied im Sinne des Abs. 1 betrachtet.

- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Fraktion nicht mehr gegeben (z. B. durch Austritt aus der Fraktion), entfallen die Zahlungen nach Abs. 1 mit Beginn des Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt.

§ 8

Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger

- (1) ¹Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten.
- (2) ¹Die Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1-Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 9

Volksmusikpflegerinnen und Volksmusikpfleger

- (1) ¹Volksmusikpflegerinnen und Volksmusikpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten.
- (2) ¹Die Volksmusikpflegerinnen und Volksmusikpfleger erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels

werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 10

Behinderten- und Seniorenbeauftragte

- (1) ¹Behinderten- und Seniorenbeauftragte erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten.
- (2) ¹Die Behinderten- und Seniorenbeauftragten erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 11

Naturschutzwacht

- (1) ¹Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächter erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns (beginnend mit Stand 1. Januar

2020: 9,35 Euro) je Stunde. ²Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt auf Grundlage eines Streifenberichts.

- (2) ¹Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden alle anfallenden Kosten abgegolten, z.B. Fahrtkosten, Ausgaben für Kleidung und Verpflegung. ²Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim gesondert angeordnet sind, wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gezahlt. ³Bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der 2. Klasse, bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ⁴Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁵Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für stellvertretende Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächter, wenn sie die Vertretung auf Anweisung des Landratsamtes ausüben.

§ 12

In Kraft treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 10.12.2014 (Amtsblatt Nr. 13 vom 19.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2015 (Amtsblatt Nr. 5 vom 29.05.2015), außer Kraft.

Rosenheim, den 13. Mai 2020

LANDKREIS ROSENHEIM

gez.

Otto Lederer

Landrat